

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bierteljährlicher Abonnementspreis durch die
Post bezogen und abholen zum Postamt 0,66 M.;
bei jeder Bestellung durch den Briefträger
im Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfs-Bund).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 39.

Berlin, Mittwoch, 20. Mai 1908.

Vierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reform der Arbeiterversicherung. — Weitere
Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetz.
IV. Allgemeiner Kongreß der Krankenkassen Deutschlands. —
Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeile. — Verbands-
Zeile. — Anzeigen-Zeile.

Die Reform der Arbeiterversicherung.

In der Antwort des Staatssekretärs von Beth-
mann-Hollweg auf die Einladung zum Allgemeinen
Krankenkassenkongreß wurde darauf hingewiesen, daß
die Vorarbeiten zur Reform der Arbeiterversicherung
noch nicht so weit gefördert seien, daß sie für die
Beratungen als Unterlage dienen könnten. In
einem scharfen Gegensatz dazu steht eine Veröffent-
lichung im „Zentralblatt für das deutsche Bau-
gewerbe“, die mit großer Bestimmtheit bereits die
Grundzüge des Entwurfs der Arbeiterversicherungs-
reform in folgender Form wiedergibt:

Die vorhandenen Arten der Rassenorganisation, die
sich bewährt haben und in den Rahmen der Neuorgani-
sation hineinpaffen, sollen beibehalten, jedoch soll auf
ihren Zusammenhang mit Nachdruck hingewirkt
werden. Für die Versicherung der Landarbeiter
werden Landkrankenkassen vorgesehen, die Gemeinde-
krankenkassenversicherung geht ein. Die Beiträge zur Kranken-
versicherung sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern
und Arbeitnehmern aufgebracht werden. In jedem Fall
sollen die Beiträge zur Krankenversicherung über Kranken-
unterstützungen und Beiträge zwei Drittel, den ersten
von ein Drittel der Stimmen zustehen. Die Kranken-
kassenverbände erhalten einen unparteiischen
Vorstand.

Alle Krankenkassen im Bezirk einer unteren Ver-
waltungsbehörde werden zu einem Verbande zusam-
mengeschlossen. Dieser bildet die Lokalanstalt;
sie soll die Funktionen eines gemeinsamen Unterbaues
der Anstalt, Invaliden- und Hinterbliebenenversiche-
rung in sich vereinigen und die Aufsichtsbefugnisse der
Krankenkassen sowie die regelmäßige Spruch- und
Beschlußbehörde erster Instanz für das ge-
samte Gebiet der Arbeiterversicherung bilden, und end-
lich alle bisherigen Obliegenheiten der unteren Ver-
waltungs- und sonstigen örtlichen Behörden überneh-
men. Sie soll Versicherungsamt heißen und
der unteren Verwaltungsbehörde angegliedert werden.
Dem geschäftsführenden Beamten, Versicherungsamt-
mann genannt, für den der Bezirk der Fähigkeit zum
Nichtamt oder zum höheren Verwaltungsdienst nicht
gefordert, wohl aber der Nachweis längerer Betätigung
bei einer Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossen-
schaft oder einer der Spruchinstanzen der Arbeiterver-
sicherung verlangt wird, ist der Leiter der unteren
Verwaltungsbehörde (Landrat oder in Städten über
10 000 Einwohner der Bürgermeister) übergeordnet.
Der Beamte wird von dem kommunalverbändlichen
Amtsbezirk ernannt, wobei die Versicherungsträger
ein Mitwirkungsrecht besitzen. Sowohl die geschäft-
führenden Beamten wie die nötigen Hilfspersonen
haben die Eigenschaft kommunaler Beamten.

Zur Bezeichnung der Spruchinstanzen des Ver-
sicherungsamtes wird die gleiche Zahl von Vertre-
tern der Arbeitgeber und Versicherten
gewählt. Sowohl auf dem Gebiete der Unfallver-
sicherung wie auch auf dem der Invaliden- und Hinter-
bliebenenversicherung fällt dem Versicherungsamt die
Feststellung der gesetzlichen Entschädigungs-
ansprüche zu. Ferner soll demselben die Entscheidung
über alle Beschwerden übertragen werden, über die jetzt
von den Regierungspräsidenten oder dem Reichsver-
sicherungsamt zu entscheiden ist, also Beschwerden in Sachen
des Genossenschaftsstatutens, Beitragsbeschwerden, Ge-
samtbeitragsbeschwerden usw. Dem Versicherungsamt
wird ferner die Bestimmung darüber übertragen, ob
die Berufsgenossenschaft zur Übernahme des Selbst-
versicherungswesens während der ersten dreizehn Wochen nach dem
Unfall oder zur Anwendung der Heilanstaltspflege ver-
pflichtet ist.

Die jetzigen Schiedsgerichte werden zu Oberver-
sicherungsämtern ausgebaut, deren Vorsitzender,
Direktor des Oberversicherungsamtes, die Befähigung
zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt
besitzen muß. Die Oberversicherungsämter werden an
die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungen, Ver-

lin: Polizeipräsident) angelehnt; ihre Bezirke decken
sich deshalb mit denjenigen der vorgenannten Behör-
den. Die Oberversicherungsämter bilden die zweite
Instanz hinsichtlich aller Zweige der Arbeiterver-
sicherung für alle Entscheidungen des Versicherungsamtes
sowohl bezüglich der Entschädigungsfeststellungen wie
auch der Beschwerden.

Gegen die Entscheidung des Oberversicherungs-
amtes steht das Rechtsmittel der Revision an das
Reichsversicherungsamt zu. In Streitig-
keiten aber, in denen es sich um das Selbstverfah-
ren, das Sterbegeld, um die Frage, ob ein Unfall vorliegt,
ob derselbe erwiesen ist, ob der Unfall eine versiche-
rungspflichtige Person betroffen hat, ob der Anspruch
verjährt oder der Unfall bei Begehung von Verbrechen
eingetreten ist, ob der Jahresarbeitsverdienst zutreffend
berechnet ist, wird die Revision überhaupt
ausgeschlossen. Dasselbe geschieht aber auch,
wenn es sich um die anderweitige Feststellung der Ent-
schädigung nach Eintritt einer Veränderung der Ver-
hältnisse handelt.

Was die Pflicht zur Tragung der Kosten anbe-
langt, so soll diese in der Hauptsache für das Ver-
sicherungsamt den Berufsgenossenschaften und den Landes-
versicherungsanstalten, für das Oberversicherungsamt
dem Staate und für das Reichsversicherungsamt dem
Reiche (für die Landesversicherungsämter den betref-
fenden Bundesstaaten) verbleiben. Die Krankenkassen
sollen zur Tragung der Kosten des Versicherungsamtes
nicht herangezogen werden, vielmehr die Berufs-
genossenschaften und Versicherungsanstalten auch die-
zungung zunächst recht überflüssig ist. Die Beitrags-
regung bei der Verwirklichung dieses Planes würden
unseres Erachtens vielmehr die Arbeiter sein, deren
Selbstverwaltungsrecht eine erhebliche Einbuße er-
leidet dadurch, daß man an die Spitze der Kranken-
kassen Beamte stellen will. Auch die Einschränkung
des Rechtsrechtes an das Reichsversicherungsamt, das
nur noch Revisionsinstanz sein soll, wäre eine
schwere Schädigung für die Arbeiter. In übrigen
müssen wir es uns versagen, schon heute in eine
Kritik des Entwurfs einzutreten, da es sich ja nur
um die private Veröffentlichung von Grundzügen
handelt. Wir dürften aber die Angelegenheit nicht
völlig unbeachtet lassen, da die Scharfmacher im
Baugewerbe gute Beziehungen haben, so daß es gar
nicht ausgeschlossen ist, daß die Pläne der Regierung
in diesen Grundzügen richtig zum Ausdruck ge-
langen.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetz.

Im folgenden seien die wichtigsten Vorschriften
aus den weiteren inzwischen veröffentlichten Aus-
führungsverordnungen wiedergegeben. Der Wortlaut
ist aus der demnächst erscheinenden Schrift des Ver-
bandsvorsitzenden Kollegen Goldschmidt: „Das
Vereinsrecht“ zu entnehmen.

Die sächsische Ausführungsverordnung datiert
vom 13. Mai und umfaßt 10 Paragraphen. In
§ 1 wird der Begriff der Verwaltungsbehörden
definiert; danach ist die höhere Verwaltungsbehörde
die Kreishauptmannschaft, die untere Verwaltungs-
behörde die Amtshauptmannschaft oder in Städten
mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, bezw.
die besondere Sicherheitspolizeibehörde (Polizeidirektion,
Polizeiamt). Polizeibehörde im Sinne des § 3 des
Vereinsgesetzes (für politische Vereine und die
vorgeschriebene Einrichtung von Sektionen usw.) ist
die Ortspolizeibehörde, das ist in Städten mit revi-

dierter Städteordnung der Stadtrat oder die be-
sondere Sicherheitspolizeibehörde (Polizeibretton, Po-
lizeiamt), im übrigen der Bürgermeister, Gemeindevor-
stand, Gutsvorsteher.

Als „Beauftragte der Polizeibehörde“ (über-
wachende Beamte) sollen in Versammlungen in der
Regel Gendarmen und Schutzleute nicht verwendet
werden. Den Amtshauptmannschaften ist es nach-
gelassen, in Städten, welche die revidierte Städte-
ordnung nicht angenommen haben, den Bürgermeister,
in Landgemeinden den Gemeindevorstand und in selb-
ständigen Gutbezirken den Gutsvorsteher als über-
wachende abzuordnen, die wiederum ihrerseits andere
Gemeindeglieder oder Gemeindevorstände mit ihrer
Vertretung beauftragen dürfen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung
betreffen die öffentliche Bekanntmachung von Ver-
sammlungen. Es heißt darüber:

Die an die Stelle der Anzeige tretende öffentliche Be-
kannmachung einer öffentlichen politischen Versammlung
muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die öffentliche Bekanntmachung muss in der Zeitung
oder durch Plakat erfolgen;
- sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein,
die deutliche Leberschrift tragen; „Essentielle
politische Versammlung, sowie Zeit und
Ort der Versammlung, den Namen, Wohnort
und die Wohnung des Versammlungsleiters“;
- die Zeitungsnummer, in welcher die Bekannt-
machung erfolgt, muss mindestens 24 Stunden
vor der Versammlung am Versammlungsort
zur Ausgabe gelangt, das Plakat in der gleichen
Frist angebracht sein;
- die Zeitung muss von der zuständigen Polizeibehörde
ausdrücklich zugelassen worden sein.

Für jeden Ort im Bezirke der Polizeibehörde
sind deshalb je nach Bedürfnis mindestens zwei
Zeitungen im voraus zu bestimmen, wobei in
erster Linie auf deren Verbreitung in dem be-
treffenden Orte Rücksicht zu nehmen, eine Be-
schränkung auf das Amtsblatt oder
eine Rücksichtnahme auf den poli-
tischen Charakter der Zeitung aber
unzulässig ist;

- das Plakat ist am Versammlungsort an der für
öffentliche Ankündigungen bestimmten und behördlich
bekannt gemachten Stelle anzubringen.

Aus den weiteren Bestimmungen der Ausführungs-
verordnung ist hervorzuheben, daß die Erhebung von
Eintrittsgeld sowie sonstige Geldsammlungen bei
öffentlichen Versammlungen unter den Begriff der
öffentlichen Geldsammlung fallen und entsprechend
den bestehenden Vorschriften an eine besondere be-
hördliche Erlaubnis gebunden sind. Hinsichtlich
der kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen,
kirchlichen Professionen, Wallfahrten und
Bittgänge, sowie geistlichen Orden und Kongregationen
bewendet es sich auf weiteres bis den bisherigen
landesrechtlichen Vorschriften. Endlich sei noch dessen
gedacht, daß die Ausführungsverordnung auf den
Sprachenparagraphen keinen Bezug nimmt. Es
bleibt also für Sachsen bei der Vorschrift im § 12
des Gesetzes: „Die Verhandlungen in öffentlichen
Versammlungen sind in deutscher Sprache zu
führen“.

Auch das württembergische Ministerium des
Innern hat am 15. Mai eine Verfügung über den
Vollzug des Vereinsgesetzes veröffentlicht.

Aus der Teilnahme von Ausländern an Vereinen
und Versammlungen können Beschränkungen des
Vereins- und Versammlungsrechtes für Reichsangehörige
nicht hergeleitet werden. Zur Auflösung eines Ver-
eins ist die Kreisregierung zuständig, in deren Bezirk der
Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreis-
regierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern
und gegen dessen Befehl Rechtsbeschwerden an den Ver-
waltungsgerichtshof zulässig.

Die wirtschaftlichen Vereine, soweit
sie sich innerhalb des Rahmens des § 152
der Gewerbeordnung halten, sind als
politische Vereine nicht anzusehen.

Zur Entgegennahme der Satzungen und der Verzeichnisse der Vorstandmitglieder ist die Ortspolizeibehörde als Sitz des Vereins zuständig, die unverzüglich die Satzungen und Verzeichnisse dem Oberamt zu übergeben hat.

Zur Entgegennahme von Anzeigen öffentlicher politischer Versammlungen ist die Ortspolizeibehörde des Versammlungsortes zuständig. Diese hat dem Oberamt von den Anzeigen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn vermög besonderer Umstände die Ergriffung politischer Maßnahmen in Frage kommt. An Stelle der Anzeige hat die öffentliche Bekanntmachung in einer die amtlichen Bekanntmachungen des Oberamtes enthaltenden oder im Oberamtsbezirk erscheinenden oder in einer sonstigen vom Bezirksrat bestimmten Zeitung zu erfolgen. Sie kann auch durch öffentlichen Anschlag oder Ruf gefahren. Spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung muß die Nummer der Zeitung, welche die Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt sein oder der Anschlag oder der Ruf der Bekanntmachung begonnen haben. Die Ortspolizei hat von diesen öffentlichen Bekanntmachungen unverzüglich dem Oberamt auf kürzestem Wege Mitteilung zu machen, wenn Polizeimaßnahmen in Frage kommen.

Zur Genehmigung von Aufzügen und öffentlichen Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ist das Oberamt in den großen und mittleren Städten, die Ortspolizeibehörde in Unterordnung unter das Oberamt zuständig. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie bei der Ortspolizeibehörde angezeigt worden sind. Diese hat von allen diesen Anzeigen unverzüglich dem Oberamt auf kürzestem Wege Mitteilung zu machen. Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen Aufzüge oder Aufmärsche von Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereinen, Innungen, und Schulen, sowie Aufzüge zu gesehlichen und sportlichen Zwecken.

Solange nicht eine anderweitige gesetzliche Regelung erfolgt, ist in den in § 6 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen (gewerkschaftlichen Versammlungen) auch der Gebrauch einer nicht deutschen Sprache zulässig. Ebenso ist in anderen öffentlichen Versammlungen einzelnen Rednern der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache gestattet. Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 des Gesetzes können im einzelnen Fall vom Oberamt zugelassen werden.

Von der Befugnis der Polizeibehörde, in öffentliche Versammlungen ein oder zwei Beauftragte zu entsenden, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies vermög besonderer Umstände geboten ist. Die Gründe der Auflösung einer Versammlung sind dem Leiter derselben auf seinen Antrag vom Oberamt schriftlich mitzuteilen. Gegen die Auflösung ist Beschwerde an die Kreisregierung und das Ministerium des Innern und gegen den Bescheid des letzteren Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Die Teilnahme an gewerkschaftlichen Vereinen und an den in § 6 Abs. 3 des Gesetzes aufgeführten Versammlungen steht auch Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, frei. Die Erlassung politischer Strafverfügungen im Falle des § 18 des Gesetzes kommt den Oberämtern zu.

Der bremische Senat bestimmt in seiner Verordnung, daß es der für politische Versammlungen vorgeschriebenen Anzeige bei der Polizei nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung in deutscher Sprache abgefaßt und in einer (abgesehen von den sonntäglichen Unterbrechungen) täglich erscheinenden Zeitung so früh erfolgt ist, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung in den Händen der Behörde sein kann. Ein bestimmtes Blatt ist also nicht vorgeschrieben. In Gemeinden, wo Anschlagstafeln oder Anschlagstafeln vorhanden sind, kann die Bekanntmachung auch durch Plakate geschehen, falls solches mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung geschieht. Der Polizeikommission des Senats ist die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mißbrauch einer nichtdeutschen Sprache zu gestatten.

IV. Allgemeiner Kongreß der Krankenkassen Deutschlands.

Mit dem Inhalte der vorgelegten Entschlüsse konnten wir uns im allgemeinen einverstanden erklären, im einzelnen aber waren doch erhebliche Bedenken geltend zu machen. Manches von dem Inhalt ist zu allgemein, zu verschwommen. Namens unserer Vertreter verließ Kollege Hartmann diesen Bedenken Ausdruck. Die Zusammenlegung der verschiedenen Krankenkassenarten in eine einzige bezirksweise gegliederte Versicherung gab ihm Veranlassung zu erklären, die größere Bedeutung des § 75 (Hilfskassen), die also Arzt und Medizin liefern, sei herabgegangen, und es bestehe heute keine Veranlassung mehr, sie bei der Verschmelzung aller Kassen allein noch aufrecht zu erhalten. Wegen der falschen Berichterstattung in der Presse hat Hartmann dazu noch nachträglich folgende Erklärung abgegeben:

In einem Teil der Tagespresse ist die Berichterstattung über den IV. Allgemeinen Krankenkassenkongreß Deutschlands, soweit es sich um meine in der Diskussion gemachten Äußerungen handelt, unklar und unrichtig. In den Berichten sind meine Ausführungen so wiedergegeben, als ob ich gesagt hätte, die freien Hilfskassen müssen

beseitigt werden. Das ist in diesem Sinne von mir nicht gesagt worden, sondern ich habe unter Bezugnahme auf die Bestrebungen der Beseitigung der Betriebs-, Innungs- und anderer ähnlicher Kassen und deren Verschmelzung mit den allgemeinen Ortskrankenkassen erklärt, daß, wenn die Innungskassen und Betriebskassen aufgehoben werden sollen, um große zentralisierte Kassen zu schaffen, dann allerdings auch für die den § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden, freien Hilfskassen kein Raum mehr vorhanden sei. Das sind diejenigen Hilfskassen, die Arzt und Medizinalbeamte liefern und die ihre Mitglieder von dem Beitritt zu einer Zwangskasse befreien, nicht aber die freien Hilfskassen, die als sogenannte Zuschußkassen bestehen. Wer übrigens die Letzlinge des Referenten Bauer liest, der wird unter dem ersten Punkt „Organisation“, der von der Zentralisation der Krankenversicherung spricht, ausdrücklich die Einschränkung finden, „soweit sie sich nicht auf die Gewährung ergänzender Krankenunterstützung beschränken“. Ich halte mich für verpflichtet, um falschen Auffassungen vorzubeugen, den Kollegen diese Richtigstellung bekannt zu geben.

Gustav Hartmann.

Der Absatz II, zweiter Teil, ist von größter Wichtigkeit. Um die Sozialdemokratie in den Kassen festzustellen, wird an vielen Stellen der Plan gelehrt, den Unternehmern in Zukunft die Hälfte der Beiträge aufzuerlegen, während sie heute nur ein Drittel zahlen. Dafür soll aber dann auch die Verwaltung der Kasse paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern, zusammengesetzt, und der Kassenvorsitzende ein Staatsbeamter sein. Wir hätten grundsätzlich gegen diese Art der Verwaltung nichts. Es liegt so im Zuge der Zeit, alles paritätisch zu ordnen. Die Folge aller derartig zusammengesetzten Organe aber ist eine wachsende Bedeutung der Bureaucratie. Der Vorsitzende darf weder Unternehmer noch Arbeiter sein, deshalb ist er eben Beamter, Bureaucrat; er ist der große Geist, der über den Wassern schwebt. Ideal also erscheint uns das gar nicht, aber man findet sich damit ab. Solange jedoch, wie die Arbeiter in der Unfallversicherung noch gar keine Vertretung haben, so lange wie dort die Unternehmer allein herrschen, lehnen wir die paritätische Krankenkassenverwaltung und damit die Halbierung der Beiträge entschieden ab. Eins nicht ohne das andere und auch dann nur, wenn nicht ein Staatsbeamter Vorsitzender wird, sondern die Wahl des Vorsitzenden der Kasse überlassen bleibt.

Abatz III fordert die zwangsweise Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Kassenwahlen. Wir haben dieser Forderung natürlich zugestimmt und haben aufgeführt, auch jetzt schon, ehe die Verhältniswahl durch Gesetz eingeführt sei, sie durch das Statut zur Anwendung vorzuschreiben. Auf diese unsere Forderung ist der Referent im Schlusswort eingegangen und hat dann behauptet, die Verhältniswahl sei in den Krankenkassen heute noch nicht zulässig. Die Wahl müsse geheim sein, eine Verhältniswahl nach gebührender Weise sei aber nicht geheim, da sie nur bestimmte Personen zur Wahl zulasse. Das ist ein Rechtsirrtum. Bei der Beratung der letzten Novelle im Reichstage 1903 hat der Regierungsvertreter erklärt, die Verhältniswahl sei zulässig, „sofern die Wahlberechtigten weder in der Auswahl unter den wählbaren Personen, noch in der Geheimheit der Wahl beschränkt werden.“ (Stenograph. Bericht des Reichstages 1903 Seite 9099.) Das bedeutet die Zulässigkeit des Systems der freien Liste. Verbreitung hat es ja noch wenig gefunden. Das lag an den unzulänglichen Mängeln dieses Systems. Diese sind aber durch das neue Frankfurter System völlig beseitigt, und mit Recht jagt der Frankfurter Stadtrat Fleisch im „Nejorblatt für Arbeiterversicherung“ 1907, Nr. 16, Seite 191: „Jedenfalls muß jede Ortskrankenkassenverwaltung, die sich vor dem Vorwurf schützen will, als ob sie die Geschäfte der Kasse in den Händen einer bestimmten Partei halten wolle, sich ernstlich mit dem neuen Frankfurter System beschäftigen“. Wir können deshalb an unsere Kollegen nur das dringende Ersuchen richten, an allen Orten mit voller Kraft auf die Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Wahlen zur Generalversammlung zu dringen.

Absolut unannehmbar ist für uns der Absatz V, zweiter Teil, der Entschlüsse, der gegen unseren Protest zur Annahme gelangte. Man will den Krankenkassen das Recht geben, Fabrikbetriebe zu revidieren. Diese Forderung findet unseren entschiedensten Widerstand. Wir bekämpfen alle Feinde der Selbstverwaltung, sind Gegner aller Herrschaft des Bureaucratismus, aber auch Gegner dieses Kaiser-Imperialismus, der alle Welt zu Dienstboten der Krankenkassen machen will. Wir fürchten, der Selbstverwaltung ist mit dieser Forderung nicht gedient. Alle Schamfächer werden das zum Anlaß nehmen, neuerdings Sturm zu laufen gegen die Selbstverwaltung. Die Revision der Fabrikbetriebe ist Sache der Fabrikinspektion und nicht irgend einer anderen Einrichtung. Wo diese nicht ausreicht, Ausbau der Inspektion, Heranziehung von Arbeitern, Frauen, Ärzten, Vermehrung der Beamten, auch organische Verbindung der Krankenkassen mit den Arbeitskammern, die ihrerseits sich die Gewerbeinspektion an-

gliedern sollen. Das ist unser Programm und bleibt es.

Einstimmige Annahme fand eine Entschlüsse des Vereins der Deutschen Kaufleute, die hinsichtlich der Pensionsversicherung der Privatangestellten besagt:

„Der Kongreß protestiert gegen die Bestrebungen, besondere Kassenrichtungen für die Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung der Privatbeamten zu schaffen und ersucht das Reichsamt des Innern, den Bundesrat und den Reichstag, diesen Bestrebungen nicht Folge zu leisten. Der Kongreß fordert die Herbeiführung einer erhöhten Fürsorge für die gesamte lohnarbeitende Bevölkerung und sieht den besten Weg dazu in der Erweiterung und dem Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes auf den ganzen Kreis der Arbeiter und Angestellten gemeinsam. Die maßgebenden Instanzen bittet der Kongreß, in diesem Sinne eine weitergehende Zerstückelung der Versicherungsanstalten zu verhindern.“

Demnach werden wir in anderem Zusammenhang auf diese Frage näher eingehen.

Im ganzen beweist uns der Kongreß, daß wir uns allseitig in viel größerem Umfang um diese Fragen kümmern müssen. Je mehr wir Arbeitersekretariate errichten, umso mehr gewinnen wir Kräfte, die sich dem Studium der Arbeiterversicherung widmen können. Und Hand in Hand damit steigt unser Einfluß auf diese Versicherung.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 19. Mai 1908.

Bei den Vorbereitungen zur Gewerbegerichts-wahl in Weidrich haben die Christlichen durch ihr intolerantes Verhalten einen gründlichen Mißfall erlitten. Der dortige evangelische Arbeiterverein hatte den Beschluß gefaßt, mit den christlichen Gewerkschaften bei den Gewerbegerichtswahlen zusammenzugehen, wenn auch die Gewerkschaften in das Bündnis einbezogen würden. Zu diesem Zwecke hatte der Vorsitzende des evangelischen Arbeitervereins in Weidrich, der zugleich Vorsitzende des Kreisverbandes und Schriftführer des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen ist, ein Schreiben an den Vorsitzenden des christlichen Gewerkschaftskartells gerichtet, mit dem Ersuchen, an einer gemeinsamen Besprechung über die Gewerbegerichtswahl teilzunehmen. In der betreffenden Sitzung fand sich der Kartellvorsitzende der Christlichen auch ein, aber nur um die Erklärung abzugeben, daß die christlichen Gewerkschaften ein Zusammengehen mit dem evangelischen Arbeiterverein ablehnten, da dieselben nicht auf christlich-nationalem Boden stehen. Für das Bündnis mit den evangelischen Arbeitervereinen wäre er natürlich zu haben gewesen. Er hatte aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn der evangelische Arbeiterverein hat auf Grund jener Erklärung ein Kompromiß mit den Deutschen Gewerbevereinen abgeschlossen und auf das Zusammengehen mit den Christlichen verzichtet.

An die falsche Adresse wendet sich das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, wenn es in seinem Bericht über den 4. deutschen Krankenkassenkongreß die Vertreter der nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen zu einigen Zusammenarbeiten auffordert. Das Blatt meint, daß gerade diese Organisationen den Gegnern der Selbstverwaltung Material geliefert hätten dadurch, daß sie fortwährend von sozialdemokratischem Terrorismus und Kassenmißbräuchen geredet hätten. Das „Korrespondenzblatt“ schließt seine Mahnung mit den Worten:

„Wir hoffen dringend, daß nun auch diese ebenso unwürdigen wie der Arbeiterfrage nachteiligen Angriffe aus Arbeiterkreisen ihr Ende finden mögen und daß diese Kreise endlich erkennen, daß es nicht Aufgabe der Arbeiter sein kann, den reaktionären Arbeiterfeinden Material zum Kampfe gegen Arbeiterrechte zu liefern. Nicht bloß auf Kongressen müssen alle Arbeitervertreter einig sein, sondern auch ihr ganzes Wirken muß in den Dienst der einmütigen Verteidigung der Arbeiterinteressen gestellt sein.“

Diese Mahnung geht wie gesagt an die falsche Adresse. Nicht diejenigen liefern den Arbeiterfeinden Material, die auf tatsächliche Mißstände hinweisen, sondern diejenigen, die Mißstände verschulden. Vollständig einverstanden sind wir damit, daß alle Arbeitervertreter, gleichviel welcher Richtung, einmütig die Arbeiterinteressen wahren müssen. Auf unserer Seite liegt die Schuld aber wahrlich nicht, wenn das bisher nicht immer geschehen ist. Gerade die sozialdemokratischen Gewerkschaften haben von jeher eine solche Annäherung an den Tag gelegt, daß sie andersdenkende Arbeiter als gleichberechtigt nicht anerkennen wollten. Unter solchen Umständen ist natürlich ein einmütiges Zusammenarbeiten unmöglich. Wenn das „Korrespondenzblatt“ darin Wandel schaffen will, so möge es zunächst in den eigenen Reihen mit seinen Erziehungsversuchen beginnen.

Gewinne des Kapitals vor Augen und zog einen Vergleich mit dem Verdienst der Arbeiter, welcher bei den herrschenden Zuverlassigkeitsverhaltnissen kaum ausreichte fur Miete, Kleidung und die notige Nahrung. Um die Lage der Arbeiter zu verbessern, muten dieselben sich Aufklarung und Schutz suchen in einer Organisation. Denn in der heutigen Zeit sei ein einzelner Arbeiter eine Null. Des weiteren legte der Referent den Anwesenden die Ziele und Bestrebungen der Deutschen Gewerkschaften klar und wies darauf hin, da die Gewerkschaften an dem Standpunkte der Neutralitat festhalten, weil nur auf diesem Boden wirtschaftliche Erwerbungsformen erzielt werden konnen. Die Ausfuhrungen fanden reichlichen Beifall. Eine Diskussion fand nicht statt. Nachdem noch der Kollege Muller einige Worte an die Versammlung gerichtet hatte, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: "Die heutige offentliche Gewerkschaftsversammlung erkennt an, da die Deutschen Gewerkschaften als einzige neutrale Arbeiterorganisation am besten die Interessen der Arbeiter vertreten. Die Anwesenden verpflichten sich, soweit sie noch nicht organisiert sind, sich der Deutschen Gewerkschaften anzuschlieen." Hierauf wurde die Versammlung mit einem Hoch auf die Deutschen Gewerkschaften geschlossen.

3. Sitzung. In der letzten Versammlung des Ortsvereins II der Straenbahner gab nach Erledigung der geschaftlichen Angelegenheiten der Bezirksleiter Kollege Herbig-orfly Auskunft uber die Verhandlungen mit der Direktion der stadtischen Straenbahn. Aus dem Bericht war zu ersehen, da Beides fur die Kollegen verbessert worden ist. Die Erwerbungsformen konnen aber nur dann dauernd erhalten werden, wenn alle Kollegen treu zur Sache der Gewerkschaft halten. Auch aus der Diskussion ging hervor, da die Leitung der Straenbahn das dem Kollegen Herbig gegebene Versprechen gehalten hat. Nachdem Kollege Herbig noch mancherlei Aufklarungen gegeben hatte, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf die Gewerkschaften geschlossen.

Verbands-Teil.

Bezirkskonferenz. Fur die Ortsverbande Dortmund, Schwerte, Bielefeld, Camen und Hamm findet am Sonntag, den 24. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr, in Camen (Bielefeld), eine Bezirkskonferenz statt. In derselben referiert Verbandsleiter R. Klein-Berlin. Die Ortsverbande werden ersucht, moglichst zahlreiche Vertreter zu entsenden, weil die Wichtigkeit der Tagesordnung dieses erfordert.
Z. A.: Carl Wolff, Schriftfuhrer.

*** Leitung uber eingesandte Beitrage fur die Verbands- und Organliste pro I. Quartal 1908.**
Bauhandwerker: Generalrat Wr. 166,16. Bildhauer: Generalrat 113,11. Fabrik- u. Handarbeiter: Generalrat 1807,60. Brandenburger: 5,00. Girsberg 3,25. Frauen und Madchen: Generalrat 123,80. Graphische Verlage u. Maler: Generalrat 252,80. Saarbrucken 1,80. Kaufleute: Generalrat 1573,46. Berlin IX 1,95. Maschinenbau- u. Metallarbeiter: Generalrat 2092,26. Klenburg 4,55. Plerbed 1,80. Berlin I 15,01. Berlin II

9,20. Berlin III 2,49. Berlin N. 2,49. Crimmitschau 2,60. Dusseldorf 1,30. Dahlbruch 0,65. Eulau 6,50. Gumbinnen 3,25. Hainau 1,30. Hainstadt-Burba 5,00. Mullheim (Ruhr) 1,30. Jolente 1,95. Schiffszimmerer: Generalrat-83,95. Schneider: Generalrat 473,54. Berlin II 1,80. Berlin III 1,30. Schuhmacher und Lederarbeiter: Generalrat 627,24. Ulm 0,65. Stuhl-(Textil-)Arbeiter: Generalrat 588,94. Tischler: Generalrat 748,82. Ansbach 1,30. Berlin 3,53. Breslau 0,65. Loppfer: Generalrat 210,96. Neepflager: Danzig 12,82. Brauner: Berlin 68,73. Braunschweig 6,20. Steint 0,70. Treuen 0,65. Klner: Berlin 32,58. Steinhauer: Profen 32,72. Gartner: Duedlinburg 1,80. Eisenbahner: Gleiwitz 13,72. Ortsverbande: Dortmund 2,60. Fort 5,00. Konigsberg 4,55. Privat: Dabrud-Rydzdorf 0,85. Guldauf-Essen 3,40. Rabe-Freiberg 0,83. Dorn-Rurnberg 3,32. Loose-Belchau 0,65. R. Muller-Berlin 3,32. Westdeutsche Arbeiter-Zeitung 1,45. Wrig-Ob.-Schoneweide 5,00. Zachse-Berlin 1,65. Eifer-Berlin 3,37. Metallarbeiterverband-Berlin 3,32. Maruschke und Behrendt-Breslau 3,32. Harasomk-Beipzig 3,32. Alcedo-Pforzheim 6,00. Kreisfachmann-Berlin 0,50. Rod-Beipzig 3,32. Samel-Stettin 2,60. Preuss und Junger-Breslau 8,30. Streper-Beipzig 3,32. Summa 9186,97 Mark.

Verkaufte Druckfassungen: 813,97 Mark.
Zusate: Ortsverband Bremen Wr. 0,50. Ortsverband Magdeburg 3,20. Votat-Berlin 2,40. Vorkop-Doppeln 51,80. Summa 57,90 Mark.
Berlin, im Mai 1908.
R. Klein, Verbandskassierer.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften, NO., Greifswalderstr. 221/223. Sitzung jeden Mittwoch, ab. 8 1/2-10 1/2 Uhr. Vortrag d. Kolleg. Lewin uber: "Das preussische Wahlrecht". Gaste willkommen.
- **Gewerkschafts-Kiebertafel (S.-D.).** Jeden Donnerstag, abends 9-11 Uhr, Leuchtstube im Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften (Erlener Saal). Gaste herzlich willkommen. - Sonnabend, 23. Mai. Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Abends 8 bis 10 Uhr bei Kadau, Waldstr. 53, Jahlabund. Donnerstag, 28. Mai, Herrenpartie. - **Maschinenbau- u. Metallarbeiter VIII.** Abends 8 1/2 Uhr, im groen Saal des Verbandshauses, Greifswalderstr. 221/223. Blattleser-Vortrag des Herrn Ed. Welger: "Eine Mittelmeerfahrt". Nachdem Familienabend. Verbandskollegen herzlich willkommen. - **Maschinenbau- u. Metallarbeiter XII.** Abends 8 1/2 Uhr bei Dsm. Berliner, Brunnenstr. 143. Versammlung. Vortrag des Kollegen Jordan uber: "Emanzipationskampf der Arbeiterklasse". Am 28. Mai, 7 Uhr 15 Minuten am Bahnhof Gesundbrunnen. - **Wissenschaftlicher Distriktsklub V.** Dienstag, 26. Mai, abends 8 1/2 Uhr, Sitzung. Vortrag des Kollegen Gans uber: "Abstritte im Maschinenbau und deren Berechnung". Gaste willkommen. - **Maschinenbau- und Metallarbeiter IX u. XII.** Mittwoch, 27. Mai, abds. 8-10 1/2 Uhr bei Lehmann, Brunnenstr. 119, Vortragabend.

Wilhelmsruh. Maschinenbau- und Metallarbeiter. Sonnabend, 23. Mai, abends 8 1/2 Uhr, Ebelnostr. 5. I.-D.-B. - **Zeitung. Maschinenbau- und Metallarbeiter.** Sonntag, 24. Mai, abends 8 Uhr, Versammlung im "Goldenen Ramn".

Orts- und Bezirksverbande.

Gerne (Ortsverband). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, nachm. von 4-5 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Billig-Schulte-Mattler, Distriktsklub. - **Nachen (Distriktsklub).** Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktsklub bei Leuchter, Ecke Hanfemannplatz u. Jullicherstrae. (Ortsverband) Jeden dritten Sonntag im Monat, morg. 11 Uhr, Vertretersitz in Nachen, Jullicherstrae 72, Kaff. "Zur Post". - **Hamburg (Ortsverb.).** Jeden Mittwoch, ab. 8 1/2 Uhr prag., in Huttmann Hotel, Poststrae, Distriktsklub. - **Evanshan (Distriktsklub der Deutschen Gewerkschaften, S.-D.).** Jeden Dienstag, abends 8 Uhr, im Vereinslokal zur Palme, Ritterstrae, Sitzung. Gaste willkommen. - **Selentrieden (Sangerverein der Deutschen Gewerkschaften).** Jeden Sonnabend, abds. 9 Uhr, Probe, im Vereinslokal Pieper (fruher Uerich), Schaller- und Florstraen-Ecke. Gaste herzlich willkommen. (Distriktsklub). Die Sitzungen finden jede Woche Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Behle, Bruckstrae 16, statt. Gaste willkommen. - **Dresden (Distriktsklub).** Die Sitzungen finden regelmaig jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Sandlerbrug, Webergasse 28, statt. Gaste willkommen. - **Brandenburg a. S. (Distriktsklub).** Die Sitzungen finden jeden 1. und 3. Freitag im Monat, ab. 8 1/2 Uhr, statt. - **Hagen u. Umg. (Distriktsklub).** Jezt jeden Donnerstag, abends Punkt 8 1/2 Uhr, Sitzung bei Strohmayer, Kirch- und Bergstraen-Ecke. - **Nachen (Ortsverband).** Jeden dritten Sonntag im Monat, vormittags 11 Uhr, Vertretersitzung in Nachen, Restaurant "Zur Post", Jullicherstrae 72. - **Kln (Distriktsklub).** Sitzung jeden Donnerstag, abends 9 Uhr, im Restaurant "Water Kolping", Eiferstrae. - **Cottbus (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat bei Kobl, Vertikerstr. 120. - **Oberhausen (Nhd.).** Distriktsklubs jeden Sonntag, vorm. 10 Uhr, b. Herrn Wirt Seifepath, Falkensteinstrae. - **Hamburg (Distriktsklub).** Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat bei Paetow, Kaiser Wilhelmstrae.

Veränderungen bezw. Erganzungen zum Adressenverzeichnis.
Berlin III (Maschinenbau- und Metallarbeiter). Fr. Domaschek, I. Vorkjemper, NW., Wilhelmshavenerstr. 69 Dlg. III.

Literatur.

Gewerbegerichtskatechismus von Anton Erlencz (Buchverlag der "Hilfe", Berlin-Schoneberg, Preis 40 Pfg.). Das Buchlein behandelt in knappen Fragen und Antworten die Befehle der Sondergerichte fur Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhaltnis, Gewerbegerichtsgesetz, Kaufmannsgerichtsgesetz, Innungsgerichtsgerichte, Bergewerbegerichte fuber ihre zusammenhangende Behandlung. Ein besonderer Abschnitt ist dem Verhaltniswahlsystem gewidmet. Der letzte Abschnitt ist namentlich fur Gewerkschaftsbeamte und Ortsverbande von Interesse. Der Verfasser bringt hier eine Reihe Antworten zu Eingaben fur die Gestaltung der Statuten zu Gewerbegerichten, 3. B. Antrage auf Einfuhrung der Verhaltniswahl, auf Verlegung der Wahlen auf den Sonntag, betreffend die Aufstellung der Wahlerlisten usw. Der Umstand, da die Schrift bereits in dritter Auflage erscheint, spricht fur ihre praktische Brauchbarkeit.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Verbandsbureau der Deutschen Gewerkschaften.
Durch unser Bureau sind folgende Schriften zu beziehen:
Sozialdemokratie u. Arbeiterschaft v. Dr. jur. R. Freund. Preis 40 Pfg.
Wohlfahrtslehre von Dr. C. J. Fus. Preis 80 Pfg.
Wort zu Beitragen, Klagen und Beschwerden in Angelegenheiten der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Preis 60 Pfg.
Was mu jeder Versicherte von der Arbeiterversicherung wissen? Welche Anspruche hat der Versicherte und wie hat er seine Rechte wahrzunehmen? Preis 35 Pfg.
Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Preis 1,50 Mark.
Gewerbeordnung fur das Deutsche Reich. Preis gebunden 80 Pfg.
Krankenversicherungsgesetz nebst dem Hilfskassengesetz. Preis gebunden 20 Pfg.
Arbeitskassierfur die Deutschen Gewerkschaften fur das Jahr 1908. Preis 3 Mark. Fruher erschienene Statistiken konnen ebenfalls noch zu denselben Preisen bezogen werden.
Auch alle anderen volkswirtschaftlichen Schriften und Gesetzbucher, wie auch Bucher und Schriften jeder anderen Art fur die Betriebsbibliotheken, sind zum Buchhandlungspreise durch das Verbandsbureau zu beziehen.
Der Bestellung bitten wir stets den Selbstbetrag beizufugen, da andernfalls der Auftrag durch Nachnahme erledigt wird.
Bestellungen sind immer zu richten an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Das Bureau des Zentralrats.
Rudolf Klein.

Kensal. (Ortsverb.). Durchreisende erhalten 50 Pfg. bei Aug. Reimer, Friedrichstrae 86.
Jauer (Ortsverband). Durchreisende erhalten Unterstutzung beim Kollegen P. Robert, Hospitalplatz 6.
Hofen (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erh. 75 Pfg. Ortsvereinskassierer. In kein Ortsverein des betreffenden Bundes vorhanden, zahlt der Ortsverbandskassierer Otto Hertwig, Friedrichstrae 10.
Nachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Reiseunterstutzung im Arbeitersekretariat Nachen, Walbersteinweg 71. Ebenfallselbst Arbeitsnachweis.
Cln und Mullheim a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende erhalten Verpflegungskarten im Gewerkschaftsbureau, Severinstr. 113 I.
Girsberg (Ortsverband im Kiessengebiet). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten Unterstutzungsmarken b. Herrn G. Klemm, Markt 3, die Unterstutzung selbst (50 Pfg.) bei Herrn K. Hartig, Alte Herrenstrae.
Barth (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erh. 50 Pfg. Karten sind zu haben bei W. Frahm, Baustr. 85/87. Arbeitsnachweis dafelbst.

Rassen-Abschluss der Frauen-Bezugsliste des Verbandes pro I. Quartal 1908.

Einnahme		Ausgabe	
M	S	M	S
An Vortrag	810 48	Per Beitragsgeld	680
Beitragen	1555 22	Entfahigungen:	
Eintrittsgeld	1 50	Vertrauensmanner	38
Kaution	1 14	Vorstandsmitgliedern	24
Zinsen	888 50	Gauprevisoren	8
		Kassenverwaltung	155
		Protokolle der Generalversammlung	15
		Kaiserliches Aufstichtsamt	1
		Drucksachen	100
		Zuridgezahlte Kaution	3
		Kautionszinsen	88
		Depot-Gebuhren	54
		Porto und Abtrag	54
		Kassenbestand	1656
	2706 84		2706

Gesamtvermogen:

Kategorie	Reinwert		Rudwert	
	M	S	M	S
8 1/2% Berliner Stadt-Anleihe	29500	24242	40	
8% Deutsche Reichs-Anleihe	68500	52546	25	
Kassenbestand	1636	1636	66	
	91086	78425	31	

Mitgliederzahl: 1573.
Berlin, den 1. April 1908.
R. Klein, H. Reuschel, Hauptkassierer. Hauptkontrollant.
Revidiert und richtig befunden Berlin, den 16. April 1908.
Paul Gentel, G. Schaffel.

Magdeburg. Bauhandwerker. Straenbau (Ortsverb.). Herb. 75 Pfg. bei C. Schroder, zur Peinart, Bielefeldstr. Karten bei E. Hulsbeck, Badenstr. 20.
Brandenburger Redaktions: Renner Seewitz, Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23. - Druck und Verlag: Goebede & Gullinet, Berlin W., Potsdamerstrae 110